



**Vorläufige Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012
im Rahmen des Konsultationsverfahren der Übertragungsnetzbetreiber
vom 30. Mai 2012 bis 10. Juli 2012**

I. Vorbemerkung:

Diese gemeinsame Stellungnahme haben die Staatskanzlei NRW, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW erarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Stellungnahme zum Entwurf des Netzentwicklungsplans handelt. Eine abschließende Stellungnahme wird im Rahmen der Beteiligung nach § 12 c EnWG abgegeben.

Der NEP basiert auf 3 genehmigten Szenarien A, B und C, die alle die zukünftige Situation der Stromversorgung im Jahre 2022 beschreiben sollen. Alle Szenarien gehen von einem Nettostromverbrauch von 535,4 TWh und einer Höchstleistung von 84,0 GW aus.

Die konventionellen Erzeugungskapazitäten sind in einer Kraftwerkliste zum Netzentwicklungsplan zusammengefasst. Sie beinhaltet Bestandskraftwerke, Kraftwerke im Bau, Kraftwerke in Planung und projektierte Ersatzneubauten, bezogen auf die Jahre 2022 (Szenariorahmen A, B und C) sowie auf das Jahr 2032 (nur für Szenariorahmen B 2032). Sie soll somit ein möglichst genaues Abbild der in Betrieb befindlichen Kraftwerke zu diesen Zeitpunkten geben.

Im Netzentwicklungsplan wurde dem Szenario C mit den regionalen Entwicklungsprognosen und Zielen der Bundesländer insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht der Vorzug gegeben. Bei diesem Szenario wurden die von den Ländern genannten Ausbauziele für die Stromerzeugung aus Windenergie bereits pauschal um 10 % gekürzt. Jedenfalls für NRW ist klarzustellen, dass die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien auf realistischen Annahmen basieren und vollständig im Netzentwicklungsplan zugrunde zu legen sind. Gleichfalls spricht für die Heranziehung des Szenarios C, dass eine ambitionierte Ausbaupolitik im Bereich der erneuerbaren Energien in West- und Süddeutschland den Transportbedarf durch NRW erheblich beeinflussen kann.

Der vorliegende Netzentwicklungsplan betrachtet auch eine Vielzahl in Bau befindlicher und bestehender fossiler Kraftwerke in NRW. Die Vorgehensweise, zum Zeitpunkt des gewählten Szenarios die Gaskraftwerke, die älter als 45 Jahre sind sowie die Kohlekraftwerke, die älter als 50 Jahre alt sind, pauschal als stillgelegt zu betrachten, sollte dringend aktiv mit den Kraftwerksbetreibern konsultiert werden. Gleiches gilt für die geplanten Kraftwerke.

Hinsichtlich der dezentralen Stromerzeugung (z.B. kleine KWK-Anlagen) enthält die Liste auf der letzten Seite lediglich pauschale Angaben (div. Blockheizkraftwerke). Da hier jedoch nur sehr geringe Erzeugungsleistungen aufgeführt werden, geht man offenbar davon aus, dass diese Werte für die Beurteilung der Netzsicherheit nicht von Bedeutung seien.

Die Kraftwerksliste enthält hinsichtlich der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien nur eine Übersicht über die Einspeisung an bedeutsamen Anschlusspunkten des Übertragungsnetzes, und dies wiederum nur für die Länder NI, SH und MV. Auch hier sieht Nordrhein-Westfalen Überarbeitungsbedarf.

In der Gesamtbetrachtung wird die Betroffenheit Nordrhein-Westfalens vom Netzausbau nach EnLAG von etwa 425 km mit der Querung von insgesamt rund 400 km langen, länderübergreifenden, neuen HGÜ-Trassen und im Land gelegenen rund 40 km Drehstromtrassen rechnerisch etwa verdoppelt. Die genaue Lage der Korridore ist noch nicht bekannt, aber die Untersuchungsräume, insbesondere der westliche Untersuchungsraum umfassen dicht besiedelte Gebiete. Starke Raumnutzungskonflikte zeichnen sich in Teilräumen ab. Deshalb sind für die Bundesfachplanung und die späteren Planfeststellungsverfahren

- die Begründung des Bedarfs mit höchstmöglicher Akzeptanz,
- die Bündelung der Trassen,
- der Schutz sensibler Nutzungen, z.B. durch Erdkabel in Teilabschnitten,
- die Beachtung vorhandener bzw. Berücksichtigung in Aufstellung befindlicher raumordnerischer Ziele auf Landes- und Regionalebene

von großer Bedeutung.

Die Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsbehörden um Stellungnahme gebeten. Diese haben den Entwurf des Netzentwicklungsplanes geprüft und darauf verwiesen, dass dieser keine geographisch exakten Trassen, sondern nur den Übertragungsbedarf zwischen Anfangs- und Endpunkten enthält. Grundlage des Entwurfs ist die sogenannte Startnetztopologie, die aus dem heute bestehenden Netz, den EnLAG-Maßnahmen, den in der Umsetzung befindlichen Netzausbaumaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit genehmigten Investitionsbudgets besteht. Darüber hinaus enthält der Entwurf die (Such-)Korridore für die HGÜ-Verbindungen des zukünftigen Übertragungsnetzes, wobei die Korridore A und B nahezu die gesamte Fläche der einzelnen Regierungsbezirke überdecken. Ohne eine genauere räumliche Festlegung

kann aus Sicht der Bezirksregierungen nur allgemein auf die für die jeweilige Region gültigen Ziele der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan NRW und den geltenden Regionalplänen hingewiesen werden. Diese Ziele sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des ROG bei allen künftigen Planungen zu beachten. Eine genaue Beurteilung wird erst dann möglich sein, wenn Alternativen einschließlich der Darstellung von Vorzugsvarianten vorliegen.

Das Energiewirtschaftsrecht sieht in § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EnWG einen Zeitplan vor. Es muss leider festgestellt werden, dass es an einem detaillierten, gestaffelten Zeitplan im Netzentwicklungsplan fehlt. Vielmehr wurde für die neuen Trassen grundsätzlich das Jahr 2022 als Zieljahr zugrunde gelegt. Dies muss hier als unrealistisch und unzureichend qualifiziert werden. Die Chance für eine differenzierte Darstellung eines Ausbauplans für die Zeit nach der Realisierung der EnLAG-Trassen wurde nicht ergriffen. Eine Abschichtung oder Priorisierung im Bundesbedarfsplan ist vom Gesetz nicht vorgesehen, vgl. § 12 e EnWG. Dies entspricht auch dem Charakter der Feststellung des energiewirtschaftlichen Bedarfs, der entweder besteht oder nicht. Die BNetzA hat lediglich die Befugnis eine Teilmenge als länderübergreifend zu kennzeichnen. Insofern lässt sich eine Abschichtung nur durch einen realistischen Zeitplan der Netzbetreiber im NEP darlegen. Allein der Bundestag kann dann entscheiden, einzelne, erst spät terminierte Trassen von der Bedarfsfeststellung auszunehmen. Ohne den hier bemängelten differenzierten Zeitplan fehlt ihm dafür aber absehbar die Entscheidungsgrundlage.

II. Zum Netzausbau in Nordrhein-Westfalen:

Zunächst bleibt festzustellen, dass der NEP den Netzausbau nach EnLAG vollständig fortschreibt. Damit bleibt die erhebliche Betroffenheit des Landes durch projektierte 425 km Netzausbau bestehen. Des Weiteren gibt der NEP diverse kurze Anbindungsleitungen von Kraftwerken wieder, für die ein gesetzlicher Anspruch nach dem EnWG besteht, so dass sie eine neue Bedarfsplanung gleichfalls nicht erfordern.

Aus dem NEP sind neun neue Projekte zu entnehmen, die Nordrhein-Westfalen betreffen. Dazu ist im Einzelnen festzustellen:

1. HGÜ-Korridor A (Rheinland- und Münsterlandquerung)

Der Korridor A beinhaltet eigentlich zwei Trassen: Die als Ultrahochspannung bezeichnete Leitung von Osterath nach Philippsburg auf einer vorhandenen Trasse, für die keine Raumordnung und mithin Bundesfachplanung erforderlich ist, sowie die Leitung von Emden nach Osterath, bei welcher von einer neuen Trasse ausgegangen wird. Für die nördliche Trasse von der Nordsee zum Niederrhein wird diesseits für die weitere Eingrenzung des Korridors angeregt, den Trassenverlauf mit der Drehstromtrasse Diele-Niederrhein zu synchronisieren, um eine neue Freirauminanspruchnahme und eine weitere Belastung der kleinteiligen Siedlungsstruktur des Münsterlandes zu vermeiden.

2. HGÜ-Trasse nach Belgien

Diesseits wird die lange geforderte Vernetzung mit den europäischen Nachbarländern, zudem in Hochspannungsgleichstromübertragung, begrüßt. Dazu ist die ALEGRO-Verbindung von Oberzier zur Bundesgrenze ein wesentlicher Beitrag. Angesichts der Verkabelung der Trasse auf Belgischer Seite erscheint eine Verkabelung auf Deutscher Seite sowohl unter Akzeptanz-, als auch unter Beschleunigungsgesichtspunkten im Hinblick auf das Zieljahr 2017 zu prüfen. Diese Möglichkeit geht als Ausbaualternative aus dem NEP nicht hinreichend hervor. Hier sollte der NEP entsprechend ergänzt und im weiteren Verfahren der Fachplanung darauf geachtet werden.

3. Dringender Drehstromnetzausbau: P 21 (Netzerweiterung Raum Cloppenburg-Osnabrück, hier Kreis Steinfurt)

Der zum Teil als Ersatzneubau und Teils als Neubau ausgestaltete Netzausbau des 380-kV-Netzes tangiert NRW nur auf einem relativ kurzen Abschnitt. Die Notwendigkeit nach allen Szenarien erscheint schlüssig.

4. Dringender Drehstromnetzausbau: P 29 (Fortsetzung der EnLAG-Trasse Diele-Niederrhein)

Dieser Ersatzneubau in einer vorhandenen Trasse wird sowohl für die Netzintegration des Kraftwerks Walsum, als auch für die Weiterleitung des über die nördlich anschließende EnLAG-Drehstromleitung Diele-Niederrhein für sinnvoll erachtet. Angesichts des Charakters der Trasse Diele-Niederrhein als Pilottrasse für Erdverkabelung mit vorgesehenen Teilverkabelungsabschnitten sollte eine entsprechende technologische Ausbaualternative auch für die Fortsetzung dieser Trasse geprüft werden.

5. HGÜ-Korridor B (Ost- und Südwestfalenquerung)

Die HGÜ-Trasse soll erst nach dem zugrunde gelegten Szenario B 2032 erforderlich sein, was eigentlich gegen eine derzeitige Aufnahme in die Bedarfsfeststellung nach Bundesbedarfsplangesetz spräche. Es soll aber auch die Notwendigkeit bei Zugrundelegung des Szenarios C 2022 bestehen, so dass diesseits eine nähere Prüfung der zeitigen Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz angeregt wird. Dabei sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass bei der Fortschreibung der Szenarien und des NEP die derzeit zu beobachtende Verzögerung des Ausbaus der Offshore-Windenergie den Bedarf dieser Trasse in den nächsten Jahren entfallen lassen könnte.

Der Trassenkorridor kann angesichts des Suchraumes von allen genannten Trassen bzw. Korridoren die größten Betroffenheiten durch eine gänzlich neue Freirauminanspruchnahme zwischen Wehrendorf und Urberach über 200 km auslösen. In Anbetracht dessen erscheint es angezeigt, eine mögliche Bündelung mit vorhandenen Trassen herauszuarbeiten und dies bereits im NEP klar zum Ausdruck zu bringen.

6. HGÜ-Korridor C (Niedersachsen-Bayern)

Dieser HGÜ-Korridor streift Nordrhein-Westfalen. Eine Verbindung von Niedersachsen nach Hessen wird bereits mit der Trasse Wahle-Mecklar hergestellt. Deshalb wird die Prüfung angeregt, ob sich die Trasse nicht mit der Planung kombinieren und sich auch so die Freirauminanspruchnahme minimieren lässt. So könnten rechtzeitig ggf. Irritationen im Weserbergland vermieden werden.

7. Verstärkung: P 27 (neuer Stromkreis in Westfalen)

Die für eine Trasse in Ostwestfalen (Kreis Herford) zwar nicht nach dem Leitszenario, aber nach dem hier für vorzugswürdig erachteten Länderszenario vorgesehene Ergänzung einer vorhandenen Trasse um einen Stromkreis erfordert nach diesseitiger Einschätzung kein Raumordnungsverfahren, so dass eine Aufnahme in die Bundesfachplanung entbehrlich erscheint. Ob der zusätzliche Stromkreis von den vorhandenen Planfeststellungsbeschlüssen der bestehenden Trasse abgedeckt ist, sollte kurzfristig vom zuständigen Netzbetreiber eingehend geprüft werden. Wenn dies der Fall sein sollte wäre auch ein Planfeststellungsverfahren entbehrlich, so dass es auch keiner energiewirtschaftlichen Bedarfsfeststellung bedürfte. Die bloße Optimierungsmaßnahme aus Transparenz Gesichtspunkten in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen war mit Sicherheit richtig. Es sollte aus derselben Erwägung heraus jedoch auch im NEP schon deutlich werden, welche weiteren Verfahrensschritte hier noch erforderlich sind.

8. Verstärkung: P 30 (Leiteseiltausch in Westfalen)

Diese Optimierungsmaßnahme aus Transparenzgründen in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen, ist richtig. Der für eine Trasse von 60 km vorgesehene Leiteseiltausch erfordert kein Raumordnungsverfahren. Welches Zulassungsverfahren erforderlich ist, sollte frühzeitig geprüft werden.

9. Neubau: P 31 (Trassenverlagerung für Braunkohletagebau Hambach)

Diese Neubautrasse stellt zwar eine Verlängerung der Verbindung nach Belgien dar, ihre Notwendigkeit ergibt sich jedoch nicht aus jener Verbindung, sondern aus dem Fortschreiten des Braunkohletagebaus im Rahmen des genehmigten Abbaufeldes Hambach. Sie ist daher sowohl zeitlich als auch inhaltlich in diesem Kontext vergleichbar zur Startnetzmaßnahme AMP-030 darzustellen.

III. Technologiebetrachtung

Für die Technologiebetrachtung im Netzentwicklungsplan enthält das Energiewirtschaftsrecht klare gesetzliche Vorgaben, aber auch weitergehende Spielräume.

Positiv ist hervorzuheben, dass der gesetzliche Auftrag nach § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EnWG, wonach der NEP HGÜ-Trassen enthalten soll, erfüllt wurde. Auch wenn bislang nur Punkt-zu-Punkt-Leitungen und kein Overlaynetz vorgesehen ist, entspricht dies dem derzeitigen technischen Stand und bedeutet nach vielen Jahren intensiver Diskussion über die Verwendung von HGÜ in Deutschland einen großen Fortschritt für Netzintegration der Erneuerbaren Energien. Dies gilt insbesondere auch für die Netzintegration der Offshore-Windenergie. Von der Realisierung der HGÜ-Trassen kann angesichts der Einhegung in das vorhandene Drehstromnetz auch eine Stabilisierung desselben erwartet werden. Eine Steigerung wäre jedoch möglich, wenn die Übertragungsnetzbetreiber zugleich einen Fahrplan zu einer Weiterentwicklung der Netzplanung zu einem HGÜ-Overlay-grid aufzeigen würden. Dies erscheint umso mehr angezeigt, als dass mit der HGÜ-Trassenplanung nicht weitere Entwicklungen verhindert, sondern offengehalten werden müssen.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber die Vorgaben mit dem NEP nur zum Teil erfüllt und die Spielräume nur teilweise genutzt:

1. Hochtemperaturleiterseile (HTLS)

HTLS sind geeignet, an kürzeren Abschnitten mit häufigen Engpasssituationen Entlastung zu bringen. Nach dem gesetzlichen Auftrag ist gemäß § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 b) EnWG ein Pilotvorhaben mit HTLS mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit in den NEP aufzunehmen. Im vorliegenden NEP-Entwurf ist weder eine solche Pilottrasse noch ein Fahrplan zu einer wissenschaftlichen Begleitung und darauf aufbauenden Ausweitung der Verwendung von HTLS ersichtlich. Stattdessen enthält der NEP eine allgemeine Bewertung von HTLS, die darauf hinausläuft, dass die Technik allgemein keine Alternative zum Netzausbau sei. Dies war und ist so vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es stellt einen Rückschritt sowohl hinter den Gesetzeswortlaut, als auch hinter den wissenschaftlichen Stand angesichts des Gutachtens von Prof. Dr. Schnettler/3M, dar.

2. Nutzung der Bahnstromfrequenz

Der NEP hat die Möglichkeit, neue Leitungen so zu errichten, dass sie mit der Frequenz 16 2/3 Hz betrieben werden, nicht betrachtet. Ein wesentlicher Vorteil des Einsatzes dieser Technologie wäre, dass eine Redundanz im Offshore-Bereich aufgebaut werden könnte, da die Anlagen auch in der Frequenz den Strom erzeugen könnten. Über lange Strecken könnten bei Einsatz dieser Technologie genau so geringe Verluste, wie bei HGÜ-Trassen erzielt werden, nur dass eine Vermaschbarkeit im Gegensatz zur derzeitigen HGÜ-Punkt-zu-Punkt-Planung jederzeit hergestellt werden könnte. Auf das Gutachten der Prof. Brakelmann und Erlich für den Sachverständigenrat für Umweltfragen (2010) wird verwiesen.

3. Verkabelung

Der Netzentwicklungsplan gibt zwar die EnLAG-Trassen wieder und damit auch die Pilottrassen mit der dort vorgesehenen Teilverkabelung. Die Kostenkalkulation zu den einzelnen Ausbaumaßnahmen in den Szenarien (A bis C) erweckt den Eindruck, dass der gesamte vorgesehene Netzneubau vollständig als Freileitungsbau ausgeführt werden soll. Aufgrund der Erfahrung der Pilottrassen, aber auch aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt-, und Landschaftsschutzes sowie planungsrechtlicher Vorschriften in einzelnen Ländern, muss eine Verkabelung oder zumindest eine Teilverkabelung weiterhin einkalkuliert werden.

Es ist nicht vermittelbar, dass bei der ersten Stufe des Netzausbaus nach EnLAG zwar Erdkabel auf Teilabschnitten erprobt werden, jedoch in der zweiten Stufe des Netzausbaus keine Verkabelungen, insbesondere bei Neubaustrecken in der Nähe zu sensiblen Gebieten, vorgesehen sind. Um hier zu sachgerechten und Akzeptanz fördernden Lösungen zu kommen, sind die Erfahrungen aus den EnLAG-Pilotprojekten zu berücksichtigen.

4. Power to Gas/Wärmenetze

Der NEP erkennt die „Power to Gas“ -Technologie als potentiell zukunftsweisendes Verfahren an und befasst sich hiermit ab S. 19 NEP näher. Im Ergebnis wird der Einsatz insbesondere eingedenk der verbesserungswürdigen Energieeffizienz dieses Verfahrens und des notwendigen Entwicklungsaufwandes vorerst abgelehnt. Obschon es zutrifft, dass die „Power to Gas“ -Technologie keine Alternative zum Netzausbau ist, so zeigt nicht nur die entsprechende Anlage von E.ON Gas Storage in Brandenburg, dass die Technologie grundsätzlich vorhanden ist und gerade in Nord- und Ostdeutschland vorhandene Windstromüberschüsse statt eines Abtransports sinnvoll in neue Bahnen lenken kann. Beispielsweise könnten durch eine bis zu 5%ige dauerhafte Wasserstoffbeimischung ins deutschlandweite Gasnetz volatile Erzeugungsspitzen aufgefangen werden. Zumindest ist zu prüfen, inwieweit diese Technologie mittel- bis langfristig geeignet ist einen Beitrag zur Reduzierung des Netzausbaus zu leisten.

5. Integrierte Netzbetrachtung

Im Entwurf des Netzentwicklungsplans fehlt eine systematische Diskussion über bestehende Technologieoptionen sowie Verknüpfungsmöglichkeiten mit vorhandenen und geplanten Bahnstrom-, Fernwärme- und Gasnetzen. Die Bewertung der Speicherpotenziale im Gas- und Wärmenetz kann nicht alleinige Aufgabe der Stromnetzbetreiber sein. Hier sollten zusätzlich Stellungnahmen von DVGW für das Gasnetz und von AGFW für die Wärmenetze eingeholt und berücksichtigt werden. Gerade die Speicherpotenziale in den Gas- und Wärmenetzen können zunehmend einen dämpfenden Einfluss auf den erforderlichen Netzausbau haben. Zudem sollte im Weiteren auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, Umweltauswirkungen des Netzausbaus zu reduzieren, in dem unter anderen auch Bahnstromtrassen für die Bündelung von Stromtrassen und eine Minimierung der Freirauminanspruchnahme verwendet werden. Hier wird insoweit auf das aktuelle, Anfang dieses Monats vorgestellte, Gutachten des Bundes verwiesen. Zu einer integrierten Netzbetrachtung zählt auch die bessere Berücksichtigung der regionalen Verteilnetze.

Da zweifelsohne einige Neuentwicklungen eher mittel- als kurzfristig zum Einsatz kommen werden, sollte in den folgenden Netzentwicklungsplänen dieses Kapitel jeweils fortgeschrieben und aktualisiert werden, sofern die integrierte Netzbetrachtung nicht aufgrund vorhandener Gutachten kurzfristig zu leisten ist. Zudem ist eine Prognose über die zu erwartende Praxistauglichkeit erforderlich.

IV. Hinweise zum weiteren Verfahren:

1. Optimierung der weiteren Verfahrensschritte

Für die breite Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erkennbar, dass es auf dieser Ebene nicht um die Festlegung konkreter Trassen, sondern um die Feststellung des Netzbedarfs bis 2022 geht.

Es ist davon auszugehen, dass mit erheblichen Widerständen von Betroffenen zu rechnen ist. Die NABEG-Leitungen werden vermutlich an vielen Stellen – neben den

bereits bestehenden Leitungen und den hinzukommenden EnLAG-Leitungen – als weitere Zusatzbelastung wahrgenommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neue Hochspannungsleitungen oder „aufgesattelte“ Hochspannungsleitungen an sensible Bereiche (z.B. Wohnbebauung) heranrücken. Es haben sich bereits Bürgerinitiativen gegen Hochspannungsleitungen gebildet. Besonders konfliktträchtige Bereiche sollten deshalb möglichst frühzeitig identifiziert werden. Im Dialog mit den Betroffenen sollten hier soweit als möglich kooperative Konfliktlösungen gesucht werden.

Diese Diskussionen, wie bisher, erst in den nachgelagerten Planungsschritten bei der konkreten Trassenplanung im Raumordnungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren zu führen, bedeutet Akzeptanzdiskussionen auf Verfahren zu schieben, in denen nicht mehr über das „Ob“ einer Maßnahme, sondern nur über das „Wie“ diskutiert werden kann und es im Ergebnis zu langwierigen Klageverfahren kommen kann.

Geeignete Instrumente für eine umfassende und frühzeitige Bürgerbeteiligung – über die gesetzlichen Vorschriften hinaus – wären,

- Schaffung von Transparenz z.B. durch Medienkampagnen
- Regionale Bürgerversammlungen, geleitet von neutralen Gremien ggf. mit externen Sachverständigen
- Bürgerbüros für alle Planungsebenen (NEP, Bundesbedarfsplan, ROV, PFV), in denen die Stellungnahmen gebündelt und an die Fachplanungen weitergeleitet werden.

Das laufende Konsultationsverfahren hat gezeigt, dass der gesetzliche Rahmen einer sechswöchigen Konsultationsfrist für ein über 300 Seiten umfassendes Netzplanungsdokument und die Möglichkeit der Durchdringung für viele Bürger und auch Experten zu knapp bemessen ist. Daher wird angeregt noch im laufenden Verfahren Erweiterungen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzunehmen. Sollte dieses nicht mehr möglich sein, wird eine entsprechende Änderung für künftige Netzentwicklungsplanungen vorgeschlagen.

Der Netzentwicklungsplan bildet die Grundlage für die Suche nach möglichen Korridoren für die neuen NABEG-Leitungen. Um diesen Suchprozess zu einem Erfolg zu führen, werden die ÜNB gebeten, gegenüber den Raumordnungsstellen in Nordrhein-Westfalen in großer Transparenz zu arbeiten und Ansprechpartner zu benennen. Die Landesbehörden unterstützen die ÜNB mit Informationen. Die Bezirksregierungen und der RVR bitten um weitere Beteiligung im anstehenden Verfahren zur Erarbeitung des Bundesbedarfsplanes.

2. Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

Nach Auffassung der Landesregierung ist es angezeigt:

- der Netzentwicklungsplanung realistischere Szenarien zugrunde zu legen, in denen die Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der erneuerbaren Energien Eingang finden;

- die Technologiebetrachtung umfassender und innovationsfreundlicher vorzunehmen, um mit einer Vielzahl von Instrumenten den aufgezeigten Netzausbaubedarf auf das notwendige Maß zu reduzieren und somit für Mensch und Umwelt erträglicher zu gestalten;
- die geplanten HGÜ-Trassen technisch mehrpunktfähig zu gestalten, um diese zukünftig vernetzen zu können;
- für die innovativen Übertragungs-, Verteilungs- und Speichertechnologien klare rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen;
- die dieses Jahr anstehende Novellierung der 26. BImSchV mit den darin festgelegten Grenzwerten für elektromagnetische Felder rechtzeitig zu berücksichtigen;
- die Prioritäten und Zeitabläufe des Netzausbaus besser heraus zu arbeiten, um aus dem Netzentwicklungsplan eine bessere Grundlage für die Bundesbedarfsplanung zu machen;
- den Konsultationszeitraum zu verlängern und eine breitere Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Nordrhein-Westfalen hat ein hohes Interesse an einem zeitnahen und rechtssicheren Ausbau der Übertragungsnetze. Mögliche rechtliche Risiken, die sich insbesondere aus der geplanten Übertragung der Zuständigkeiten für die Planfeststellung länderübergreifender Trassen durch Rechtsverordnung ergeben, sind zu minimieren. Deshalb regt die Landesregierung an, keinesfalls von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Die Kapazität und die geographische Allokation neuer Kraftwerke haben große Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf. Ein zukünftiges Marktdesign muss Anreize für Investitionen in moderne Kraftwerke an geeigneten Standorten setzen. Dafür ist der Rechtsrahmen durch geographische Komponenten zu ergänzen, um den Netzausbaubedarf zu reduzieren.